

4674/J XX.GP

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller ;Heinzl  
und Genossen

an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend die getrennte Sammlung und Verwertung von Kunststoffverpackungen

Eine der Anforderungen an die Neufassung der Verpackungsverordnung 1996 war die Notwendigkeit, die getrennte Sammlung und Verwertung von Kunststoffverpackungen auf das ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Maß zu bringen. Insbesonders war es wichtig, daß eine Entsorgung solcher Verpackungen über Müllverbrennungsanlagen mit Wärmenutzung als thermische Nutzung durch die Verordnung weitgehend anerkannt und damit eine entsprechende Einbindung dieser Einrichtungen durch das ARA - System möglich wird. Diese Möglichkeiten können allerdings logischerweise nur dort genutzt werden, wo Müllverbrennungsanlagen stehen, also derzeit in keinem anderen Bundesland. Erst ab dem Jahr 2004 werden, entsprechend der Deponieverordnung, ausreichend Müllverbrennungsanlagen zur Verfügung stehen.

Es besteht laut Verpackungsverordnung eine weitere Möglichkeit der thermischen Verwertung von getrennt gesammelten Kunststoffabfällen. Diese kann laut § 2 Abs. 10 in geeigneten Anlagen erfolgen, wobei in der gegenwärtigen Formulierung "thermische Verwertung die Verwendung von brennbarem Verpackungsabfall zur Energieerzeugung durch indirekte Verbrennung mit oder ohne Abfall anderer Art, jedenfalls mit Rückgewinnung der Wärme" darstellt, und die Verordnung für diese Anlagen technische Bedingungen vorschreibt, die nur von industriellen Verbrennungsanlagen und nicht von Müllverbrennungsanlagen erfüllbar sind.

Die VVO hält fest, daß diejenigen Kunststoffverpackungen, die im Einzugsgebiet von Müllverbrennungsanlagen mit Fernwärmeverwertung, im Restmüll verbleiben und von diesen gemeinsam mit dem Restmüll verbrannt werden, auf die Quotenerfüllung von Systemen angerechnet werden. Kunststoffverpackungen, die getrennt gesammelt werden, müssen hingegen in geeignete Anlagen eingebracht werden, damit sie als genutzt gelten. Eine

Müllverbrennungsanlage ist derzeit keine dafür geeignete Anlage. Diese Bestimmungen erscheinen aber im Hinblick auf die technische Entwicklung nicht als ausreichend. In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende Anfrage:

1. Ist es nach den derzeitigen Bestimmungen der Verpackungsverordnung möglich, Verpackungen, die im Restmüll gesammelt und später mit anderen Materialien im Sinne eines Restmüllsplittings aussortiert und die gemeinsam mit diesen anschließend in eine industrielle Verbrennungsanlage eingebracht werden, mengenmäßig auf die Erreichung der Quotenziele der Sammel - und Verwertungssysteme anzurechnen?
2. Wenn dies nicht möglich ist, halten Sie eine dahingehende Anpassung der Verpackungsverordnung für sinnvoll?